



An die  
Innungsbetriebe

Stade, 23.07.2020

## **Newsletter Corona 52 – Informationen KuG, InfektionsschutzG und Corona-Test**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend übersenden wir Ihnen einige wichtige Informationen mit der Bitte um Beachtung.

### **1. Aktualisierung der FAQ zum Kurzarbeitergeld**

Beigefügt ist das FAQ-Papier der BDA vom 23. Juli 2020 zum Kurzarbeitergeld. Die aktualisierte Version enthält u.a. neue bzw. überarbeitete Beiträge zur Frage

- Umdeutung der Kurzarbeit-Anzeige vom Betrieb auf einzelne Betriebsabteilungen (7.)
- Kug für Feiertage (12.)
- Hinweise mit Blick auf die Abschlussprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (22.)

### **2. Aktualisiertes FAQ-Papier des Bundesgesundheitsministeriums zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG**

In dem Papier finden sich u.a. Klarstellungen zu folgenden Aspekten:

- ➔ **Anspruchsdauer** des Entschädigungsanspruchs wegen der Schließung von Betreuungseinrichtungen nach § 56 Abs.1a IfSG:

Klarstellung, dass bei Fällen, in denen die zehn bzw. zwanzig Wochen nicht an einem Stück genommen werden, eine Umrechnung in **Arbeitstage** erfolgt, eine Verteilung auf einzelne Stunden ist nicht möglich.

- ➔ **Teilzeitbeschäftigten mit ungleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit**

Hier geht das Ministerium von einer anteiligen Kürzung der Anspruchsdauer aus: Der Anspruch z.B. bei einer 5-Tage-Woche besteht in Höhe von 50 bzw. 100 Arbeitstagen, dementsprechend bei einer 3-Tage-Woche nur in Höhe von 30 bzw. 60 Arbeitstagen.

- ➔ **Wie werden Zuschüsse des Arbeitgebers berücksichtigt?**

Sie werden nur auf die Entschädigung nach § 56 IfSG angerechnet, wenn sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufschlag übersteigen. Dies gilt für jeden Zuschuss – unabhängig davon, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Zuschuss gezahlt wird.

Das FAQ-Papier des BMG ist unter folgendem Link erreichbar:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_56\\_IfSG\\_BMG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf).

\*Frau Hilker - Tel.: 04141/5212-24 \* Fax: 5212 – 52 \* e-Mail: [hilker@khw-std.de](mailto:hilker@khw-std.de)

### **3. Corona-Test-Anbieter für größere Betriebe**

Über die Tochtergesellschaft der Unternehmensverbände Niedersachsen, die DNW, gibt es ein Angebot, mit dem Mitarbeiter/Innen regelmäßig getestet werden können. Die Mindestzahl von Mitarbeitern sollte allerdings bei 25 liegen, Ausnahmen sind allerdings möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage. Bei Interesse können Sie sich direkt über den Link <https://anmeldung.dnw-online.de/654793> anmelden.

### **4. Bußgelder**

Es drohen Bußgelder, wenn in den Betrieben nicht die Hinweisschilder mit dem Gebot des Mindestabstandes hängen. Dieses ist als Anlage beigefügt.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.**

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)

Hauptgeschäftsführer

Anlagen